

MUSTERVORLAGE FÜR MASSNAHMEPLAN

MASSNAHMEPLAN

1 BETREIBER ODER BETREIBERIN DER ANLAGE NACH § 3 NUMMER 2 BUCHSTABE B TrinkwV 2001:

Diese(r) ist für die Entgegennahme und Übermittlung von Anzeigen im Fall von Mängeln oder der Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung verantwortlich.

Name

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Lage/Anschrift des Hausbrunnens,
falls abweichend von nebenstehenden Angaben

2 ALTERNATIVER ANSPRECHPARTNER ODER ANSPRECHPARTNERIN:

Bei dieser Person ist ein Ersatzschlüssel für die Hausbrunnenanlage und andere relevante Einrichtungen hinterlegt.

Name

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

3 VERSORGTE DRITTE:

Falls erforderlich, bitte Angaben zu weiteren Personen oder Betrieben auf der Rückseite ergänzen.

Name / Betrieb

Name / Betrieb

Anschrift

Anschrift

Telefon

Telefon

Mobiltelefon

Mobiltelefon

E-Mail

E-Mail

4 ZUSTÄNDIGES GESUNDHEITSAMT:

Dieses muss dem Maßnahmenplan zustimmen.

Gesundheitsamt

Telefon

Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin

Mobiltelefon

Anschrift

E-Mail

5 ZUSTÄNDIGER BRUNNENFACHBETRIEB:

.....
Name des Betriebs

.....
Telefon

.....
Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin

.....
Mobiltelefon

.....
Anschrift

.....
E-Mail

6 VEREINBARTE MASSNAHMEN:

Für den Fall, dass die Wasserversorgung unterbrochen werden muss, vereinbaren der Betreiber oder die Betreiberin und die versorgten Dritten die folgenden Maßnahmen zur Ersatzversorgung:

- Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung möglich
- Nutzung eines anderen Brunnens oder einer anderen Quelle (zum Beispiel in der Nachbarschaft) möglich:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

- Bereitstellung von Trinkwasser über Kanister
- Bereitstellung von abgepacktem Wasser durch
 - Betreiber(in)
 - versorgte Dritte

Notwendige Verabredungen zwischen Betreiber oder Betreiberin und versorgten Dritten:

- Bei Störungen der Versorgung informiert der Betreiber oder die Betreiberin alle versorgten Dritten umgehend.
- Die versorgten Dritten informieren den Betreiber oder die Betreiberin umgehend über grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers, Betriebsstörungen oder andere außergewöhnliche Vorkommnisse (zum Beispiel auch in der Brunnen- und Quellenumgebung).
- Der Betreiber oder die Betreiberin meldet dem Gesundheitsamt unverzüglich festgestellte Grenzwertüberschreitungen, grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers und außergewöhnliche Vorkommnisse.
- Der Betreiber oder die Betreiberin führt unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durch und leitet Sofortmaßnahmen zur Abhilfe ein (oder lässt diese durchführen).
- Der Betreiber oder die Betreiberin hinterlegt Schlüssel, die den Zugang zum Brunnen- oder Quellschacht und anderen relevanten Einrichtungen sicherstellen, bei einem alternativen Ansprechpartner oder bei einer Ansprechpartnerin (Kontaktinformationen siehe oben).
- Weitere Verabredungen:

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betreiber/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesundheitsamt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift versorgte/r Dritte/r

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift versorgte/r Dritte/r